

**Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre
in einem Teilbereich des Bebauungsplans
Bebauungsplan Nr. GI 05/02 „Schützenstraße/ Krofdorfer Straße“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl I S. 1818)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1.

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Karte des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. GI 05/02 „Schützenstraße/ Krofdorfer Straße“

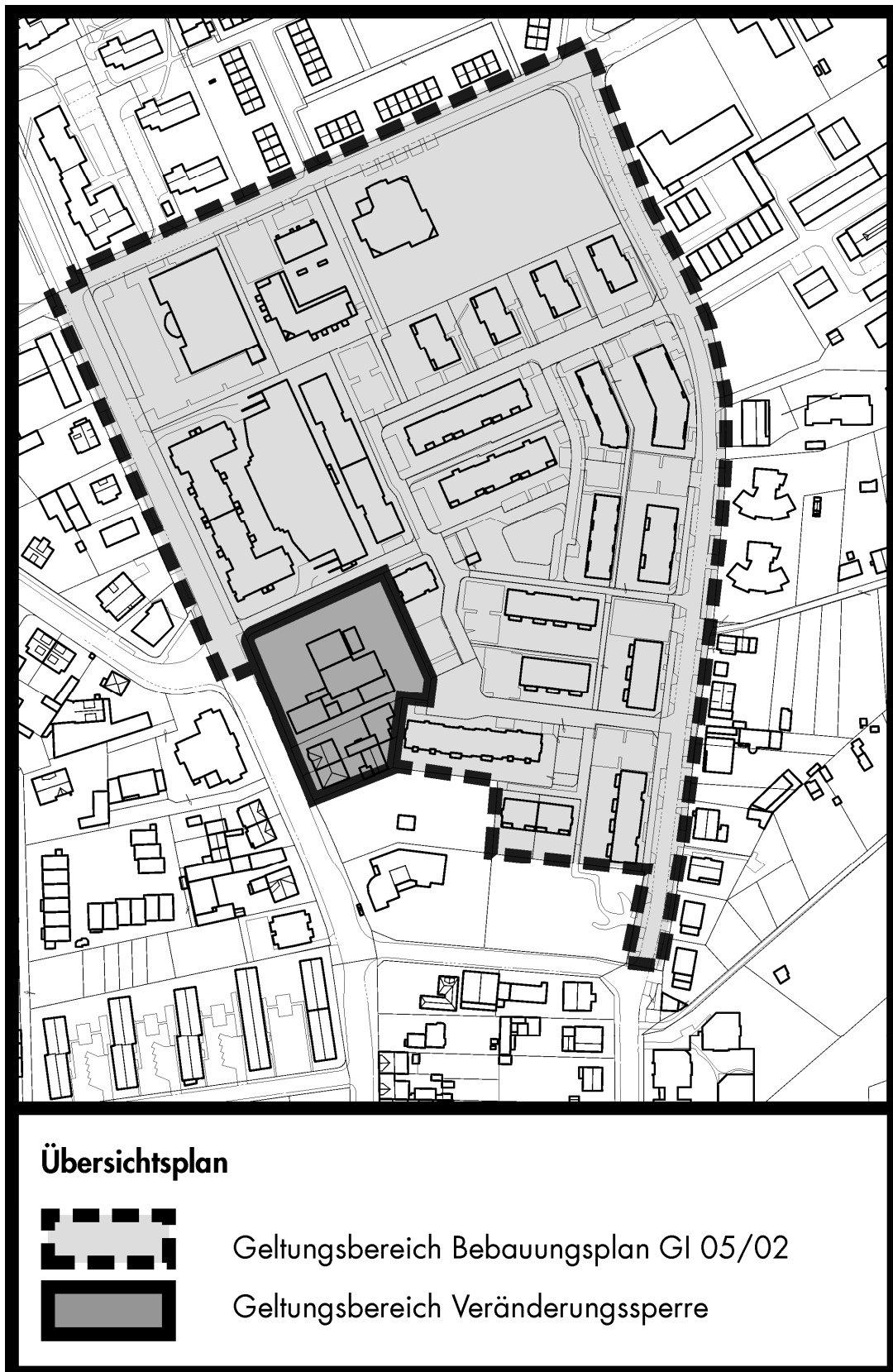
Gießen, den

Weigel-Greilich

Anlage 2

(Bürgermeisterin)

Anlage zur Veränderungssperre Nr. GI 05/02 „Schützenstraße/ Krofdorfer Straße“



Hinweis:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Gießen in der Flur 28 die Flurstücke 215, 217 und 518